

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Probetrieb von Kleinstwasserkraftturbinen der Firma Energyminer GmbH im Auer Mühlbach (im Bereich Krämer'sche Kunstmühle)

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Firma Energyminer GmbH beantragte, zwei Kleinstwasserkraftturbinen von jeweils 6 kW Zielleistung für die Testzeit von einem Jahr im Auer Mühlbach im Bereich der Krämer'schen Kunstmühle zu erproben. Zwei annähernd fischförmig ausgebildete Turbinen sollen zuerst hintereinander über eine Ankerleine am Gewässerboden verankert und dann in den Auer Mühlbach hineingehoben werden. Die Turbinen richten sich strömungsbedingt automatisch im Gewässer aus. Die Turbinen werden mit 48 V Gleichspannung betrieben. Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über ein wasserfestes Kabel von den Turbinen zum Mühlengebäude.

Für das geplante Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass der Probetrieb der beiden Kleinstwasserkraftturbinen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach der Prüfung durch die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, ergibt sich folgende Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen:

Die Turbinen werden ohne schweres Gerät zum Auer Mühlbach transportiert und eingesetzt.

Im Gegensatz zu konventionellen Wasserkraftanlagen werden die beiden Turbinen schwimmend, lediglich mit Seilen am Gewässerboden und an den Seitenwänden verankert, in das Gewässer eingesetzt. Es kommt zu keinem Gewässeraufstau, da die beiden Turbinen gering dimensioniert sind und sich im Gewässer strömungsbedingt ausrichten, ohne die Seitenwände des Auer Mühlbaches zu berühren. Der Einlaufbereich der beiden Turbinen nimmt nur einen kleinen Teil des Gewässerquerschnitts ein.

Dem Fischschutz wird durch die Bauweise der Turbinen, die mit einer neuen patentierten Form des Fischrechens und Rotorblättern aus Kunststoff versehen sind, Rechnung getragen. Zudem wird während des Probetriebes ein Monitoring mit dem Schwerpunkt Umweltverträglichkeit, insbesondere der Fischfreundlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich im Auer Mühlbach (im Bereich Krämer'sche Kunstmühle) und damit im FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ und innerhalb des Biotopes M 0210-001 „Laubmischwald an der rechten Isarleiten“.

Die Vorgehensweise beim Einsetzen und der Verankerung der Turbinen im Bachbett wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern und dem Baureferat der Landeshauptstadt München abgestimmt. Eine Schädigung des Ufers, der vorhandenen Vegetation des Ufers und des Bachbetts ist daher auszuschließen.

Im Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (wasserrecht.rku@muenchen.de).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

München, den 27.01.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstr. 28A
80335 München